

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Aschersleben
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBL. LSA S. 540), sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBL. LSA S.540) und § 50 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBL. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Finanzausgleichsgesetz vom 31.01.1995 (GVBL. LSA S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in einer Sitzung am 28.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 28.11.2001 in der jeweils geltenden Fassung durch.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten und in Reinigungsklassen eingeordneten Straßen liegen.
Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.

Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden;
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13a Abs. 1 KAG LSA i.V.m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt.

Reinigungsklasse I - Reinigung mindestens 2 x wöchentlich
Reinigungsklasse II - Reinigung mindestens 1 x wöchentlich

Abweichend davon sind Durchgangs- und Ausweichstraßen, bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von den Anliegern verursacht wird, unabhängig von der Häufigkeit der Reinigung im Straßenverzeichnis als solche zu kennzeichnen und nach Reinigungsklasse 2 zu berechnen.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufende Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	3,93 EURO
Reinigungsklasse II	1,97 EURO

§ 5

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden

Grundstückszuwegungen maßgeblich.

Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstückbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße Führenden Grundstückszuwegungen maßgeblich.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend nicht mehr als 4 Wochen eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Bei Einschränkung oder Einstellung der Straßenreinigung von mehr als 4 Wochen ist die zu entrichtende Straßenreinigungsgebühr für jede Woche, in der nicht oder nur eingeschränkt gereinigt wurde, um 1/52 des Jahresbetrags zu mindern.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht / Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr.2 KAG LSA.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er, neben dem neuen Verpflichteten, für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 9 Fälligkeiten

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2000 (BGBl.I, S.1850) der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 21.12.1999 außer Kraft.

Aschersleben, den 28.11.2001

Michelmann
Oberbürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung
der Satzung über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.406) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der zur Zeit geltenden Fassung der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 50 Abs. 2 Ziffer 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

§ 4 der Satzung über die Erhebung Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.11.2001 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufende Meter Straßenfront in

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) Reinigungsklasse I | 3,65 Euro |
| b) Reinigungsklasse II | 1,83 Euro.“ |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Aschersleben, den 14.02.2007

Michelmann
Oberbürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG- LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 50 Abs. 1 Ziffer 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.02.2007 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfront in

- | | | |
|----|---------------------|------------|
| a) | Reinigungsklasse I | 2,67 Euro; |
| b) | Reinigungsklasse II | 1,71 Euro. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Aschersleben, den 10.12.2008

Michelmann
Oberbürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie § 50 Abs. 1 Ziffer 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Aschersleben vom 28. 11. 2001 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 10. 12. 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten und gekennzeichneten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt. Entsprechend der Reinigungsklassen werden die daran anliegenden Grundstücke zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühren herangezogen:

Reinigungs-kategorie I	Reinigung 2 x wöchentlich
Reinigungs-kategorie II	Reinigung 1 x wöchentlich
Reinigungs-kategorie III	Reinigung 14-tägig

Abweichend hiervon werden im Straßenverzeichnis besonders mit D gekennzeichnete Durchgangs- und Ausweichstraßen, bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von den Anliegern verursacht wird, unabhängig von der Häufigkeit der Reinigung gemäß Straßenverzeichnis nach Reinigungs-kategorie II berechnet.“

2. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufender Meter Straßenfront in

Reinigungs-kategorie I	2,04 Euro
Reinigungs-kategorie II	1,75 Euro
Reinigungs-kategorie III	0,44 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2011

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsigel

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28. 11. 2001 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 10.12.2008 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfront in

- | | | |
|----|----------------------|----------|
| a) | Reinigungsklasse I | 2,17 €; |
| b) | Reinigungsklasse II | 1,86 €; |
| c) | Reinigungsklasse III | 0,46 €.“ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Aschersleben,

Michelmann
Oberbürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.11.2001 in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 03.12.2014 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfront in

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| a) | Reinigungsstufe I | 2,17 €; |
| b) | Reinigungsstufe II | 1,92 €; |
| c) | Reinigungsstufe III | 0,48 €.“ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel